

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der BASF SE**

**Kriterien für die Einschätzung der Unabhängigkeit der
Aufsichtsratsmitglieder**

**gemäß § 3 Ziffer 4 der
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BASF SE
(Anlage 4)**

vom Dezember 2019

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein


We create chemistry

Kriterien für die Einschätzung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat hat in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Kriterien für die Einschätzung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen:

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit ist es Ziel des Aufsichtsrats, dass eine angemessene Anzahl sowohl aller Aufsichtsratsmitglieder (Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter) als auch der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne der Wertungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)¹ sind. Danach schließt insbesondere eine geschäftliche oder persönliche Beziehung zur BASF SE oder deren Organen, zu einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann, die Unabhängigkeit aus. Indikatoren für eine fehlende Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds sind dabei

- Mitgliedschaft im Vorstand der Gesellschaft in den zwei Jahren vor der Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats,
- wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater), aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung, direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens,
- nahe Familienangehörigkeit zu einem Vorstandsmitglied,
- Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende weitere Kriterien zur Einschätzung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern durch den Aufsichtsrat festgelegt:

- Ehemalige Mitglieder des Vorstands der BASF SE gelten während der Laufzeit der aktienrechtlichen Cooling-Off-Periode nicht als unabhängig. Nach Ablauf der Cooling-Off-Periode schließt die vormalige Mitgliedschaft im Vorstand die Bewertung als unabhängig nicht aus. Nach dem DCGK sollen maximal 2 ehemalige Vorstandsmitglieder der BASF SE gleichzeitig dem Aufsichtsrat angehören.
- Für Arbeitnehmervertreter stellt der Umstand der Arbeitnehmervertretung (Bestellung durch die Arbeitnehmer) und eines Beschäftigungsverhältnisses mit der BASF SE oder einer ihrer Gruppengesellschaften die Einschätzung als unabhängig der Arbeitnehmervertreter nicht in Frage. Dies gilt auch für die von einer Gewerkschaft nach den anwendbaren Vorschriften vorgeschlagenen Arbeitnehmervertreter. Im Übrigen gelten die Kriterien für die Einstufung als unabhängig auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.
- Folgende Umstände oder Tatsachen schließen die Qualifikation eines Aufsichtsratsmitglieds als unabhängig grundsätzlich aus:
 - Wesentliche Geschäfte zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahe stehenden Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Verwandter 1. Grades) oder Unternehmung einerseits und der BASF SE oder einer BASF-

¹ Der Bewertung wird der Deutsche Corporate Governance Kodex in der von der Regierungskommission am 16. Dezember 2019 beschlossenen Fassung zugrunde gelegt.

Gruppengesellschaft andererseits. Als wesentliches Geschäft werden ein oder mehrere Geschäfte mit einer Gesamtsumme in einem Kalenderjahr von 1 % oder mehr des Umsatzes der jeweils beteiligten Unternehmen eingestuft.

- Persönliche Dienstleistungs- oder Beratungsverträge zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einer dem Aufsichtsratsmitglied nahe stehenden Person und der BASF SE oder einer ihrer Gruppengesellschaften mit einer jährliche Vergütung von über 50 % der Aufsichtsratsvergütung.
- Gesellschaftsrechtliche Beteiligung eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer einem Aufsichtsratsmitglied nahe stehenden Person (Ehepartner, Lebenspartner, Verwandter 1. Grades) in Höhe von mehr als 20% an der BASF SE oder einer Gesellschaft, an der die BASF SE unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

Entsprechend dieser Definition sollen mindestens 4 der 6 von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder und mindestens 8 der insgesamt 12 Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sein.